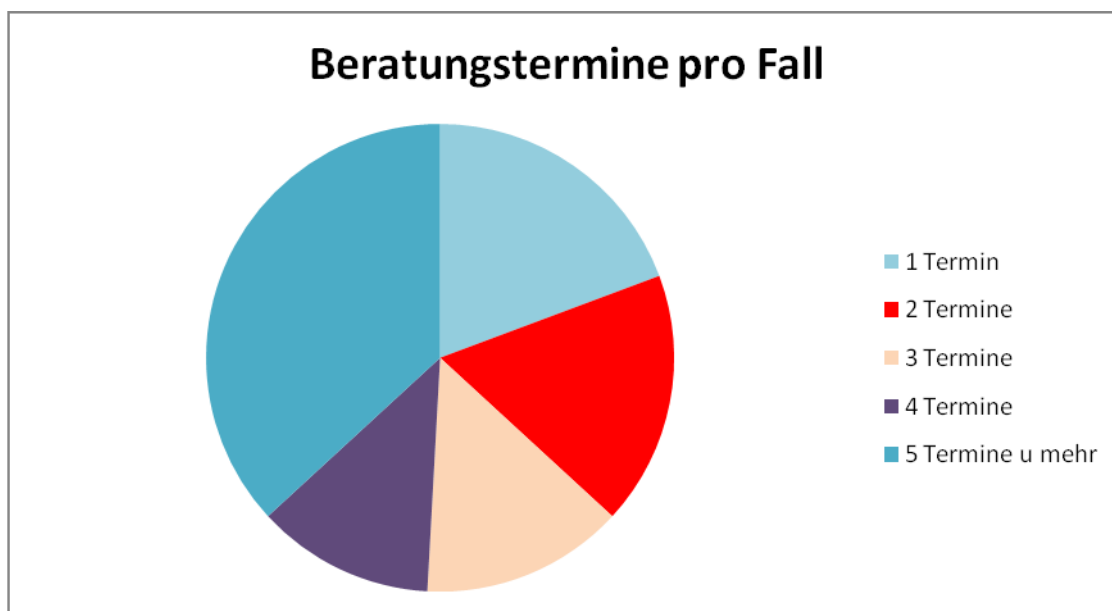


Das Dublin-Projekt

Bericht über den Zeitraum Jänner 2013 bis Juni 2013 im Überblick

Beratungen

Im Zeitraum Jänner bis Juli 2013 fanden insgesamt 224 Beratungen statt. Häufig gab es mehr als einen Beratungskontakt mit den AsylwerberInnen. 21 AsylwerberInnen hatten 5 und mehr Beratungstermine, in sieben Fällen gab es 4 Termine, 10 AsylwerberInnen hatten 2 Termine und 11 AsylwerberInnen nur einen Beratungstermin. Die Anzahl der im Frühjahr 2013 betreuten AsylwerberInnen beträgt 57 Personen, Familienangehörige inklusive.



Gefördert von:

RD Foundation Vienna
Research | Development | Human Rights
Gemeinnützige Privatstiftung

Von den beratenen Personen waren rund 77 Prozent männlich und 23 Prozent weiblich. Der Anteil der im Projekt beratenen Frauen entspricht damit etwa dem Anteil weiblicher AsylwerberInnen von 26 Prozent an den 6.074 Asylanträgen der ersten Halbjahres 2013.

Herkunftsländer der beratenen AsylwerberInnen:

Die beiden im ersten Halbjahr 2013 antragstärksten Flüchtlingsgruppen wurden auch im Rahmen des Projekts am häufigsten beraten: AsylwerberInnen aus der Russischen Föderation/Tschetschenen, aus Afghanistan und Syrien.

Herkunftsstaat Asylwerber	Fälle	beratene AsylwerberInnen
Afghanistan	11	55
Ägypten	1	3
Algerien	6	35
Elfenbeinküste	1	2
Gambia	1	5
Guinea	1	2
Indien	1	2
Irak	2	4
Iran	2	11
Marokko	2	8
Niger	1	3
Nigeria	4	17
Pakistan	1	1
Russ. Föd.	7	22
Somalia	2	9
Syrien	10	20
Tunesien	1	2
Westsahara	1	4
unbekannt	2	19
gesamt	57	224

Die wichtigsten Herkunftsländer der AsylwerberInnen im 1. Halbjahr 2013 sind laut Statistik des Innenministeriums:

Herkunftsland	Asylanträge Jänner-Juni 2013
Afghanistan	1.291
Russische Föderation	1.284
Pakistan	629
Syrien	611
Algerien	575
Kosovo	412
Nigeria	384
Marokko	300
Iran	292
Somalia	203
Irak	175

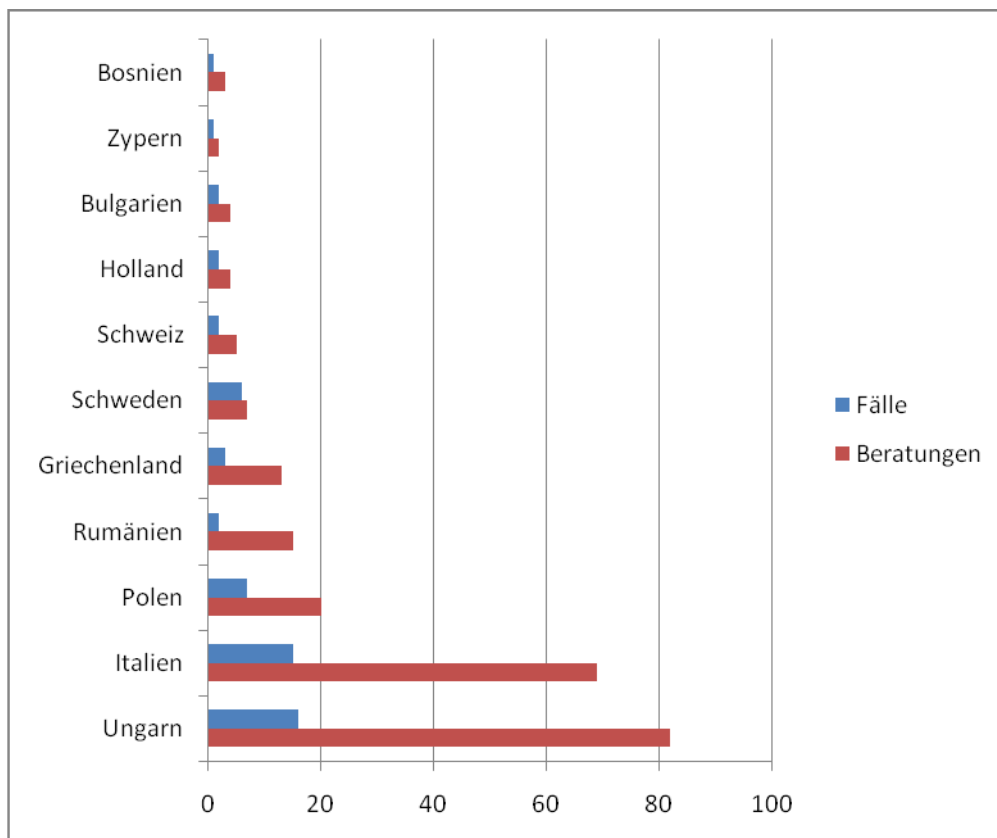
Während AsylwerberInnen aus Russland, Afghanistan, Syrien oder Algerien im Rahmen des Dublin-Projektes beraten wurden, kamen AsylwerberInnen mit vergleichsweise hohen Antragszahlen nicht mit dem Projekt in Kontakt, etwa aus dem Kosovo.

Dublin-Verfahren:

Die beratenen AsylwerberInnen befanden sich in der erste Phase der Asylverfahrens, dem sogenannten Zulassungsverfahren, bei dem abgeklärt wird, ob die Fluchtgründe in Österreich geprüft werden oder die Asylsuchenden in ein anderes EU-Land abgeschoben werden. Diese Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags ergibt sich aus Kriterien, die in der EU-weit verbindlichen Dublin-Verordnung festgelegt sind. Eine wesentliche Rolle kommt dabei dem Kriterium der Einreise in den EU-Raum zu. Für viele tschetschenische Flüchtlinge stellt Polen das Ersteinreiseland dar, für Afghanen und andere Flüchtlinge aus dem asiatischen und afrikanischen Kontinent Griechenland bzw. Ungarn und Italien.

Die im Dublin-Projekt beratenen AsylwerberInnen sollten vor allem nach Ungarn, Italien und Polen zurückgeschoben werden, auffallend ist die nunmehr auch größere Anzahl von Dublin-Verfahren mit Rumänien. Griechenland hat aufgrund von Höchstgerichtsentscheidungen seine vormals dominante Rolle eingebüßt, obgleich nach wie vor Griechenland häufig das Ersteinreiseland von Asylsuchenden in die EU darstellt.

Dublin-Staat	Fälle	Beratungen
Ungarn	16	82
Italien	15	69
Polen	7	20
Rumänien	2	15
Griechenland	3	13
Schweden	6	7
Schweiz	2	5
Holland	2	4
Bulgarien	2	4
Zypern	1	2
Bosnien	1	3
gesamt	57	224



Aus dem

Diagram geht sowohl die große Bedeutung Ungarns als zuständig erachteter Mitgliedstaat als auch die Intensität der Beratung zu diesem Eu-Staat hervor, aber auch bei einigen anderen EU-Staaten wie Italien oder Rumänien zeigt sich der höhere Beratungsaufwand.

Zu den von Österreich geführten Dublin-Verfahren – also Anfragen Österreichs an andere EU-Staaten zwecks Übernahme der Zuständigkeit für das Asylverfahren – veröffentlicht das BMI seit 2012 keine Statistiken mehr. Anlässlich einer parlamentarischen Anfrage der Grünen¹ gab das Innenministerium folgende Zahlen zu den erfolgten Überstellungen nach Österreich und von Österreich bekannt.

	Überstellungen von Österreich		Überstellungen nach Österreich	
	2012	Jänner - Nov 2013	2012	Jänner - Nov 2013
Belgien	14	18	49	23
Bulgarien	6	12	1	1
Dänemark	7	4	14	31
Deutschland	58	43	208	208
Estland	1	-	1	6
Finnland	3	2	40	45
Frankreich	1	23	-	46
Griechenland	-	-	50	53
Großbritannien	6	6	-	-
Irland	-	-	-	-
Island	-	1	-	4
Italien	261	265	-	-
Lettland	2	1	2	5

¹ 185/AB XXV. GP vom 05.02.2014

Litauen	4	21
Luxemburg	-	-
Malta	2	1
Niederlande	14	15
Norwegen	18	17
Polen	231	183
Portugal	1	1
Rumänien	26	17
Schweden	20	16
Schweiz	56	58
Slowakische Republik	48	37
Slowenien	7	9
Spanien	39	27
Tschechische Republik	11	13
Ungarn	141	264
Zypern	7	5
gesamt	984	1059

	1	-
	1	1
	-	-
	31	31
	25	20
	8	3
	2	-
	1	-
	40	53
	165	139
	3	6
	3	3
	3	1
	18	19
	24	7
	690	705

Die am häufigsten im Projekt relevanten Mitgliedsstaaten Italien, Ungarn und Polen sind allgemein jene Länder, in die AsylwerberInnen von Österreich am häufigsten überstellt wurden. Die Statistik zeigt, dass letztlich keine Überstellungen nach Griechenland durchgeführt wurden, jedoch etliche AsylwerberInnen aus Griechenland übernommen wurden. Im Projekt wurden AsylwerberInnen mit einem Dublin-Bezug zu Griechenland beraten (siehe Beispiele aus der Beratungstätigkeit: „Der lange Weg von Griechenland nach Österreich“).

Die Gegenüberstellung der von Österreich in andere EU-Staaten überstellten AsylwerberInnen mit den nach Österreich zurückgeschickten zeigt, dass Österreich mehr AsylwerberInnen an andere Staaten abgibt als es selbst von diesen übernehmen muss. Die Differenz zwischen Dublin-out und Dublin-in beträgt 2012 30 Prozent, 2013 bis inklusive November 33 Prozent. Gemessen an der Anzahl der Asylanträge wird letztlich nur ein geringer Prozentsatz (5,6 Prozent von 17.413 Asylanträgen 2012 bzw. 6,6 Prozent von 15.988 Asylanträgen bis November 2013) tatsächlich in andere Dublin-Staaten überstellt.

Beratungstätigkeiten

Die Beratungstätigkeiten umfassten:

- Bei 32 Beratungen ging es um eine Beschwerde an den Asylgerichtshof gegen die Entscheidung des Bundesasylamtes einschließlich das Verfassen und Einlegen der Beschwerde
- in 6 Fällen wurde eine Stellungnahme im Zulassungsverfahren verfasst, in einem für das laufende Beschwerdeverfahren
- ein Beratungstermin diente der Akteneinsicht
- 14 AsylwerberInnen wurden zur Einvernahme beim Bundesasylamt begleitet
- sechs Beratungen fanden in der Schubhaft statt und wurde eine Schubhaftbeschwerde eingebracht
- Beratungen: allgemeine Rechtsberatung, über die Mitteilung über die Zuständigkeitsanfrage, Voraussetzung für Zulassung in Österreich (z.B. legal aufhältige Familienangehörige) über Gebietsbeschränkung, über Fragen der Unterbringung, Familienzusammenführung,
- In etlichen Fällen wurde Kontakt mit der Behörde aufgenommen (3x), aber auch mit NGOs (7x) oder Familienangehörigen (1x)

Der Zeitaufwand für die Beratungen betrug insgesamt 266 Stunden, wobei oftmals eine halbe Stunde bzw. eine Stunde ausreichte, manche Fälle aber sehr zeitintensiv waren, speziell die Betreuung von AsylwerberInnen in Schubhaft.

Die Wirkung der Beratungstätigkeit kann nur teilweise nachvollzogen werden. Wenn keine Vollmacht übernommen wird, erfahren die BeraterInnen eher durch Zufall, ob eine Intervention oder ein Rechtsmittel erfolgreich war und das Asylverfahren zugelassen wurde. Dies betrifft besonders die Beratungstätigkeit in Traiskirchen, da AsylwerberInnen aus der EAST auch in andere Betreuungsstellen des Bundes (Bad Kreuzen, Reichenau) verlegt werden. Über acht Beschwerden wurde bereits während des ersten Halbjahres positiv entschieden, in sechs Fällen wurde das Verfahren zur inhaltlichen Prüfung in Österreich zugelassen. Im selben Zeitraum erfolgte jedoch auch die Abschiebung von sechs KlientInnen in den zuständigen Dublinstaat.

Von grundsätzlicher Bedeutung war der Schriftverkehr mit dem Bundesasylamt zum erteilten vorläufigen Abschiebungsschutz durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte. Ob dieser vorläufige Schutz einer von österreichischen Gerichten zugesprochenen aufschiebenden Wirkung gleichzusetzen ist wird vom Bundesasylamt dahingehend beantwortet, dass die Empfehlung des EGMR für die betroffenen Nationalstaaten bindend seinen, im Fall von Österreich umso mehr, als die Menschenrechtskonvention im Verfassungsrang stehe. Aufgrund dieser Interpretation wird aber das der Anfrage zugrunde liegende Verfahren nicht nach Ablauf der 6monatigen Überstellungsfrist ab der negativen Asylgerichtshofentscheidung zur inhaltlichen Prüfung zugelassen, sondern bleibt die Überstellungsfrist nach Ungarn bis zur endgültigen Entscheidung des EGMR und allfälliger weiterer Verfahrensabschlüsse in Österreich weiterhin offen.

Beispiele aus der Beratungstätigkeit

Tschetschenin kann wegen psychischer Erkrankung bei ihren Brüdern bleiben

Frau S. B. ist aus Tschetschenien, zwei ihrer Brüder leben als anerkannte Flüchtlinge in Österreich.

Die Familie ist hochpolitisch und gegen das Kadyrov-Regime engagiert.

Frau S.B. ist mit dem Sohn eines Bruders über Polen, wo ihnen Fingerabdrücke abgenommen worden waren, nach Österreich geflüchtet. Wir trafen Frau B. und ihren Bruder vor der Einvernahme zum Rechtsberatungsgespräch. Das Asylamt beabsichtige Frau B. , nicht jedoch den mit ihr geflüchteten Sohn des in Österreich als Flüchtling anerkannten Bruder nach Polen abzuschicken.

Der Bruder erklärte uns, dass Frau B. freiwillig nach Tschetschenien zurückkehren wolle, weil sie keinesfalls nach Polen wolle und er wisse, dass man in solchen Dublin Fällen keine Chance hätte.

Nach Durchsicht des Aktes wurde von uns bemerkt, dass bereits ein Gutachten der vom BAA beauftragten Dr. H. im Akt war. Die Ärztin diagnostizierte „Symptome einer paranoiden Psychose, vermutlich anhaltende wahnhaftige Störung, F 22.0 oder paranoide Schizophrenie, F 20.0.“

Wir erklärten den beiden, dass aufgrund dieses Gutachtens im Zusammenspiel mit der Familienbindung zu den Brüdern, die sich sehr um die Schwester kümmerten, eine Chance für Frau B. bestünde in Österreich zu bleiben. Daraufhin beschloss der Bruder, der offenkundig alle Entscheidungen für seine Schwester traf und wahrscheinlich aufgrund ihrer Erkrankung auch treffen musste, dass sie es versuchen sollte.

Bei der Einvernahme machte die Beamtin klar, dass auch sie der Meinung sei, dass man Frau B. nicht alleine lassen und nach Polen abschieben könne. Eine Zulassung zum Verfahren in Österreich müsse sie jedoch noch mit dem stellvertretenden Leiter der Erstaufnahmestelle absprechen. Die Beamtin war - das erstaunte uns doch etwas - nicht einmal „böse“, weil Frau B. nun doch nicht mehr freiwillig zurückkehren wollte.

Wenig später erhielt sie die Zulassung zum Asylverfahren und erhielt die bei den Flüchtlingen so begehrte „weisse Karte“ (Aufenthaltsberechtigung während des Asylverfahrens).

Ungarn für traumatisierten 16jährigen nicht zumutbar

Im April reiste der 16 Jährige R. von Ungarn kommend nach Österreich ein. Die Erstbefragung fand direkt an der Grenze durch die dortige Polizei statt. Nachdem R. von der Polizei in die Betreuungsstelle Traiskirchen gebracht worden war, haben wir ihn über das Asylverfahren und die Konsequenzen seines Ungarn-Aufenthalts beraten. Er erzählte, dass er in seinem Heimatland schreckliche Dinge erlebt hat. Wir haben deswegen bei der Behörde angeregt, dass sein psychischer Zustand geprüft werde. Tatsächlich wurde eine Traumatisierung festgestellt, die allerdings nicht nur auf die Erlebnisse im Heimatland, sondern auch in Ungarn zurückzuführen ist. R. wurde in Ungarn zunächst bestohlen, dann auch noch mit einem Messer verletzt. Ärztliche Hilfe wurde ihm verweigert und wurde ihm auch eingeredet, dass er in Ungarn sowieso keine Zukunft habe und das Land wieder verlassen solle.

Eine für Mitte Mai anberaumte Einvernahme musste aufgrund des schlechten psychischen Zustandes verschoben werden. Ende Mai fand dann eine Einvernahme statt, in der R., begleitet und vertreten durch den Diakonie Flüchtlingsdienst, sowohl seine Probleme in Ungarn als auch seine psychischen Probleme darlegte. Einige Tage nach der Einvernahme brachten wir noch eine Stellungnahme zur Situation in Ungarn ein. Trotzdem kam es zu einer negativen Entscheidung. Gegen diese Entscheidung wurde durch die Diakonie eine Beschwerde eingebracht. Dieser wurde stattgegeben und R. zum Verfahren zugelassen.

Fristablauf bei alleinstehender tschetschenischer Mutter

Die Familie B., bestehend aus der Mutter und drei minderjährigen Kindern (8, 10 und 13 Jahre alt) floh Anfang 2012 aus der Russischen Föderation, da es regelmäßig zu Übergriffen seitens der Behörden kam. Zudem litten Frau B. und ihre Tochter an einer besonders schweren Form der Tuberkulose, die in ihrer Heimat nicht effektiv behandelt werden konnte. Der Vater der Familie hatte sich 2006 den Rebellen angeschlossen und ist 2010 verstorben.

Der Fluchtweg führte sie über Moskau nach Polen, wo die Familie von der Polizei aufgegriffen wurde und ihre Fingerabdrücke abgeben musste. Sie war gezwungen, in Polen einen Asylantrag zu stellen, um nicht sofort wieder in die Russische Föderation zurückgeschickt zu werden.

Aufgrund der Schwere der Tuberkulose-Erkrankung, welche in Polen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht entsprechend behandelt worden wäre, beschloss die Mutter nach Österreich mit einem Taxi weiterzureisen.

Am 10.03.2013 reiste Frau B. mit ihren Kindern in Österreich ein und stellte in der Erstaufnahmestelle Traiskirchen einen Asylantrag.

Im Rahmen der Gesundheitsuntersuchung in der Erstaufnahmestelle wurde sofort festgestellt, dass bei ihr und den Kindern eine offene Tuberkulose vorlag. Zusätzlich ist Frau B. an Hepatitis B erkrankt.

Frau B. verbrachte die nächsten 15 Monate im Sozialmedizinischen Zentrum Otto Wagner Spital, wo ihre Tuberkulose langwierig behandelt werden musste.

Zwei ihrer minderjährigen Kinder konnten im Oktober entlassen werden und kamen in eine Einrichtung der Jugendwohlfahrt.

Nachdem bei einer Operation ein Lungenflügel vollständig entfernt worden war und es durch eine konsequente Therapie gelang, die Krankheit soweit zu behandeln, dass keine Ansteckungsgefahr mehr bestand, gelang es mit Hilfe der MA 15 einen Platz für die Familie im Integrationshaus zu finden, wo die Familie entsprechend betreut wird. Seitdem wird die Familie ebenso von der Rechtsberatung des Integrationshauses betreut.

Frau B. und ihre 10jährige Tochter, die ebenfalls an einer besonders schweren Form der Tuberkulose erkrankt ist, sowie die anderen beiden Kinder benötigen weiterhin eine engmaschige medizinische und psychosoziale Betreuung.

Die Rechtsberaterin des Integrationshauses stand in regelmäßigem Kontakt mit dem Team der Wohnbetreuung, das uns sämtliche Unterlagen zukommen ließ, um die rechtliche Lage abzuklären und Frau B. entsprechend auf die Fortsetzung ihres Asylverfahrens vorbereiten zu können.

Da Frau B. sofort zur Behandlung ihrer Krankheit in ein Spital überstellt worden war und das Bundesasylamt keinen Antrag auf Aufnahme an Polen gestellt hatte, dieser jedoch gem. Art. 17 Dublin II VO spätestens nach 3 Monaten gestellt hätte werden müssen, sollte die Zuständigkeit auf Österreich übergegangen sein.

Frau B. wurde zur Einvernahme in der Erstaufnahmestelle, bei der sie von der Rechtsberatung des Integrationshauses vertreten wurde, begleitet. Die niederschriftliche Einvernahme stellte eine hohe Belastung für die gesamte Familie dar, welche sie nur schwer meistern konnte. Es bleibt zu hoffen, dass das Verfahren ob der klaren rechtlichen Situation nun endlich zugelassen wird und die Familie die Chance auf eine inhaltliche Prüfung ihres Asylantrags erhält.

Eine Familienzusammenführung

Frau Q floh vor einigen Jahren aus Somalia nach Europa, da sie aufgrund ihrer Volksgruppenzugehörigkeit asylrelevanter Verfolgung ausgesetzt war. Kurze Zeit nach der Ausreise von Frau Q gelang auch deren minderjährigen Kindern gemeinsam mit der Großmutter die Flucht. Die Kinder sowie die Großmutter fanden in Österreich einen sicheren Zufluchtsort und erhielten innerhalb von kürzester Zeit den Flüchtlingsstatus zugesprochen.

Erst im Jahre 2013 fanden sich die Familienangehörigen in Europa wieder. Die Mutter lebte in Italien unter schlechten Bedingungen und war verzweifelt auf der Suche nach ihren Kindern. Unmittelbar nachdem sie sich gefunden hatten, reiste Frau Q nach Österreich.

Frau Q stellte unmittelbar nach ihrer Einreise einen Asylantrag. Da die Behörden ihr von Anfang an mitteilten, dass sie beabsichtigen den Antrag wegen Unzuständigkeit Österreichs zurückzuweisen, wurde Frau Q in der Rechtsberatung des Integrationshauses vorstellig. Der Kontakt wurde durch die Großmutter hergestellt, die bereits von der Beratungsstelle des Integrationshauses beraten worden war. In Folge wurde im Namen von Frau Q eine Stellungnahme eingebracht und sie wurde des Weiteren zu der Einvernahme vor der Erstaufnahmestelle Ost begleitet. Dort wurde sie vom Ergebnis der Anfragebeantwortung aus Italien informiert, mit welcher die Behörde feststellte, dass auch in Italien die Möglichkeit eines Familienverfahrens der in Österreich aufhältigen minderjährigen Kinder besteht.

Im Zuge einer ergänzenden Stellungnahme durch die Rechtsberatung wurde vorgebracht, dass nicht davon gesprochen werden, dass die Rechtslage in Österreich und Italien vergleichbar ist. Das italienische Asylgesetz sieht lediglich eine erleichterte Schutzgewährung vor, wogegen § 34 Abs 2 AsylG postuliert, dass die österreichische Asylbehörde Familienangehörigen eines Fremden, dem der Status eines Asylberechtigten zuerkannt worden ist, mit Bescheid den Status eines Asylberechtigten zuzuerkennen hat. Es besteht somit der Anspruch auf Gewährung desselben Status.

Zudem sind die Kinder bereits sehr gut in die österreichische Gesellschaft integriert und leben gemeinsam mit deren über Jahre hinweg einzigen Bezugsperson, der Großmutter. Eine Ausreise nach Italien würde somit jedenfalls nicht dem Kindeswohl gemäß Art 1 Bundes-Verfassungsgesetz über die Rechte der Kinder entsprechen.

Neben den familienbezogenen Gründen, welche zu einer Zulassung des Verfahrens in Österreich bereits grundsätzlich führen sollten, wurde auf die schlechte Versorgungslage in Italien hingewiesen, so wohnte Frau Q zwar anfänglich in einem schlecht versorgten Asylzentrum, doch nachdem der Antragstellerin der subsidiäre Schutzstatus gewährt wurde, wurde sie von den Behörden auf die Straße gesetzt und bekam keinerlei staatliche Hilfeleistungen mehr. Sie wohnte sodann in einer privaten Wohnung gemeinsam mit anderen somalischen Flüchtlingen. Da sie über keinerlei finanzielle Unterstützung verfügte, lebte sie auf Kosten der Mitbewohner. Dies stellt jedenfalls eine Verletzung der Rechte entsprechend der EU-Statusrichtlinie dar und ist menschenunwürdig.

Wenige Wochen nach Einbringung der zweiten Stellungnahme, d.h. im Mai dieses Jahres, wurde das Verfahren in Österreich zugelassen.

Der lange Weg von Griechenland nach Österreich

Die beiden minderjährigen Schwestern stellten nach ihrer Flucht aus Afghanistan aufgrund von drohender Zwangsverheiratung mit einem älteren Mann einen Antrag auf internationalen Schutz in Österreich. Nach Zulassung des Verfahrens zogen sie in die Wohngemeinschaft Caravan des Integrationshauses Wien für unbegleitete Minderjährige ein. Aufgrund verschiedener Koordinationsschwierigkeiten mit der MA11 wurde die Rechtsberatung des Integrationshauses mit

der rechtlichen Vertretung der Minderjährigen betraut. Im Zuge der Vorbereitung zu der Einvernahme vor dem Bundesasylamt Wien im März 2013 stellte sich heraus, dass sich die Eltern der Schwestern sowie eine volljährige Schwester in Griechenland befinden, da sie auf der Flucht von den Schleppern getrennt wurden.

Die Rechtsberatung nahm daraufhin Kontakt mit einer in Griechenland ansässigen NGO auf und konnte mit deren Hilfe erreichen, dass die Eltern sämtliche Dokumente für die Familienzusammenführung erhielten. In Folge wurde ein Antrag auf internationalen Schutz sowie auf Familienzusammenführung gestellt.

Auf Nachfrage bei der Behörde in Österreich ist noch kein Antrag aus Griechenland eingelangt. Es bleibt zu hoffen, dass die Familie alsbald wieder zusammenfindet und gemeinsam ein Leben in Freiheit und Sicherheit starten kann.

Koordinationsstätigkeiten:

Die Koordinationsstelle war vorwiegend mit der Sammlung, Auswertung und Weitergabe von Dublin-relevanten Informationen beschäftigt. Dazu zählten insbesondere Entscheidungen der deutschen Verwaltungsgerichte in Dublin-Fällen und im Rechtsinformationssystem des Bundes veröffentlichten Entscheidungen des Asylgerichtshofs.

Für rege Rückmeldungen sorgte eine sensationelle Entscheidung des Europäischen Gerichtshofes, an den die Frage der Zuständigkeit bei unbegleiteten minderjährigen Asylsuchenden, die keine Familienangehörigen in einem anderen EU Mitgliedsstaat haben und in mehreren Mitgliedstaaten einen Asylantrag gestellt haben, zur Vorabentscheidungen herangetragen worden war.

Laut EuGH ist der EU Mitgliedsstaat zuständig, in welchem sich der/die UMA aktuell aufhält: Art. 6 Abs. 2 der Dublin Verordnung ist dahin auszulegen, dass er unter Umständen wie denen des Ausgangsverfahrens, in denen ein unbegleiteter Minderjähriger, der keinen sich im Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats rechtmäßig aufhaltenden Familienangehörigen hat, in mehr als einem Mitgliedstaat einen Asylantrag gestellt hat, denjenigen Mitgliedstaat als „zuständigen Mitgliedstaat“ bestimmt, in dem sich dieser Minderjährige aufhält, nachdem er dort einen Asylantrag gestellt hat.

Dem Urteil folgend, sind alle minderjährigen AsylwerberInnen, die in Österreich einen Asylantrag stellen, zum inhaltlichen Verfahren zuzulassen und es ist unerheblich, ob sie bereits in einem anderen Land Asyl beantragt haben.

Die erste Reaktion des Bundesasylamts auf die Entscheidung des EuGH löste bei den NGOs große Besorgnis aus. Es entstand der Eindruck, als würden nun, um die Zuständigkeit für die Asylverfahren von unbegleiteten Minderjährigen abzugeben, vermehrt Altersbegutachtungen angeordnet werden, auch bei AsylwerberInnen, bei denen Zweifel an der Minderjährigkeit überhaupt nicht angebracht sind. Eine weitere Strategie der Asylbehörde war das unhinterfragte Übernehmen von Altersangaben in Transitstaaten.

Den Projektpartnern weitergeleitet wurden weitere Informationen über die Neuerungen bei der Dublin-Verordnung, Beiträge in Fach-Zeitschriften, aktuelle Berichte über die Situation von Flüchtlingen in Ungarn, Italien und Malta. Ein reger Austausch fand insbesondere zur Rechtsfrage und Judikatur bei Ungarn-Entscheidungen sowie zu Altersfeststellungen bei unbegleiteten minderjährigen AsylwerberInnen statt.

Infomail-Aussendungen, die auch Anwälte und andere RechtsberaterInnen erreichen, betrafen vorwiegend Entscheidungen der deutschen Verwaltungsgerichte zu Italien und Ungarn, Berichte über die Kriminalisierung von Obdachlosen in Ungarn, das „Memorandum Flüchtlingsaufnahme in der Europäischen Union: Für ein gerechtes und solidarisches System der Verantwortlichkeit“ deutscher

Hilfs- und Menschenrechtsorganisationen vom März 2013. Verbreitet wurde beispielsweise auch der Projektbericht „DUBLIN II REGULATION. Lives on hold“, der die Dublin-Praxis in 11 EU-Staaten, u.a. auch Österreich, vergleicht. Wesentliche Erkenntnisse und ein Ausblick auf die zukünftige Dublin Regelung wurden bei einem Workshop in der asylkoordination vorgestellt.

Ein zentrales Thema der Koordinationstätigkeit war die Frage des Ersteinreiselandes in den EU-Raum die Situation von Asylsuchenden in Ungarn und Italien.

Es war zwar nach Kritik von UNHCR und NGOs zu Reformen in Ungarn gekommen, allerdings wurde von der ungarischen Regierung eine Gesetzesnovelle ausgearbeitet, die bei NGOs wie dem Ungarischen Helsinki Komitee wiederum massive Bedenken auslöste: hervorgehoben wird die Einschränkung des Rechtsschutzes im Fall von Schubhaft und in den Asylverfahren, auch die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden wird als unzureichend und somit die europäischen Standards unterlaufend angesehen.

Erwähnenswert ist der zunehmende Protest von Asylsuchenden gegen das Dublin-System, nicht nur hier in Österreich, wo die „Refugees“ im November 2012 forderten, dass sie ihr Aufnahmeland in der EU selbst bestimmen wollen und dies in die Forderung, ihre Fingerabdrücke zu löschen, zu Gehör brachten. Eine Gruppe von 70 afghanischen Flüchtlingen, unter ihnen Familien mit Kindern, ist von Ungarn nach Deutschland gezogen und haben in Karlsruhe gegen ihre Abschiebung nach Ungarn protestiert. Sie hätten zwar alle einen Schutzstatus in Ungarn erhalten, der allerdings nicht viel mehr wert ist als das Papier, auf dem er steht. Es fehle jede Unterstützung zur Integration, Flüchtlinge seien von Obdachlosigkeit bedroht.

Problematisch ist auch die Situation von Flüchtlingen in Italien. Hier fehlen nicht nur Strukturen für die Betreuung während des Asylverfahrens, auch Flüchtlinge, denen Asyl oder subsidiärer Schutz zuerkannt wurde, befinden sich in einer prekären Situation, sind oft ohne Job und obdachlos. Von deutschen Verwaltungsgerichten wurde daher in zahlreichen Fällen ein vorläufiger Abschiebungsstopp verfügt oder sogar ausgesprochen, dass eine Rückschiebung nach Italien unzulässig ist. Vom Asylgerichtshof wird das italienische Asylsystem hingegen immer noch als intakt angesehen.

Ersuchen um Auskünfte oder Unterstützung in Dublin-Verfahren wurden auch an die Koordinationsstelle herangetragen, die soweit sinnvoll auch direkt bearbeitet wurden. So standen wir beispielsweise in Kontakt mit einem mittlerweile eingebürgerten afghanischen Flüchtling, dessen 17 jähriger Bruder nach Schweden überstellt werden sollte, weil er dort Asyl beantragt hatte. Nachdem er bereits 6 Monate in TRK im Zulassungsverfahren war, wurde mit der zuständigen Rechtsberaterin ein Weg gesucht, um die Zulassung zum Verfahren zu erreichen. Über die Situation eines unbegleiteten minderjährigen Afghanen nach seiner Überstellung von Schweden nach Österreich erkundigte sich eine Organisation in Malmö, der entsprechende Informationen über das österreichische Asylsystem weitergegeben wurde. An die Rechtsberatung der Diakonie weitergeleitet wurde beispielsweise auch der Fall eines afghanischen Mädchens im Dublin Verfahren mit Ungarn, das in psychiatrischer Behandlung stand und für das sich der behandelnde Arzt einsetzte.

Ähnliches Engagement zeigte auch eine Psychotherapeutin, die alle Hebel in Bewegung setzte, um einem traumatisierten Mädchen die Abschiebung nach Polen nach einem doch schon längerem Aufenthalt in Österreich und recht zufriedenstellenden Therapieerfolgen zu ersparen. In ihrem Fall hatte es sogar einen vom Europäischen Menschenrechtsgerichtshof vorläufig ausgesprochenen Abschiebungsschutz gegeben, allerdings wurde die eigentliche Beschwerde zurückgewiesen. Welche Fristen für die Überstellung in dieser Konstellation gelten ist nicht eindeutig festgelegt. Ein diesbezüglicher Schriftwechsel mit dem Bundesasylamt, der von der Diakonie Rechtsberatung initiiert wurde, geht beim vorläufigen Abschiebungsschutz des EGMR von einem Rechtsmittel mit aufschiebender Wirkung aus, obwohl die Entscheidung des EGMR nur als Empfehlung formuliert

wird. Relevant ist diese Frage, ab wann eine Überstellung durchführbar ist, weil die Überstellung in den zuständigen Dublin-Staat innerhalb von sechs Monaten erfolgen muss, andernfalls geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Staat über. Die Rechtsansicht des Bundesasylamts hatte im konkreten Fall zur Folge, dass nach 3 Jahren Aufenthalt in Österreich mit ungeklärter Zuständigkeit und bloß geduldetem Aufenthalt während des Zulassungsverfahrens die 6 monatige Frist zur Überstellung zu laufen beginnt.

Flüchtlingsproteste

Ende November organisierten Flüchtlinge aus Traiskirchen einen Protestmarsch nach Wien und errichteten ein Protestlager vor der Votivkirche in Wien. Sowohl mit AsylwerberInnen als auch mit UnterstützerInnen der Flüchtlingsproteste gab es seither regelmäßigen Austausch. Die Gespräche dienten dazu, Erwartungen an NGOs, Kooperationsmöglichkeiten und Unterstützung abzuklären. Grundsätzlich ging es aber auch darum, Informationen zum Asylverfahren und zu den Leistungsansprüchen während des Asylverfahrens weiterzugeben.

Eine zentrale Forderung der Flüchtlinge des Protestcamps ist „das Löschen ihrer Fingerabdrücke“, damit sie innerhalb der EU nicht in Staaten abgeschoben werden, in denen sie keine Chancen auf eine Lösung ihrer Probleme sehen.

Die Flüchtlingsproteste richteten sich auch gegen den Einsatz unqualifizierter DolmetscherInnen, ein Problem, das durch die Beauftragung einer privaten Security-Firma virulent geworden war. In Gesprächen mit dem Geschäftsführer wurde von der asylkoordination ein Angebot zur Schulung der MitarbeiterInnen ausgearbeitet und zwei Schulungen durchgeführt. Der *Standard* berichtete am 24.5.2013 über den „völlig unzureichenden“ Dolmetschlehrgang.²

Gegen Unmenschlichkeit

Im Frühjahr starteten 2 Personen, ein ehemaliger Bankdirektor und ein Journalist, eine Petition, die grundsätzliche Kritik am europäischen und österreichischen Asylsystem und diesbezügliche Forderungen formulierte. Eine der Forderungen betrifft das ungerechte Dublin-System. Die Koordinationsstelle, aber auch die Projektpartner sind von Anfang an in dieser Initiative eingebunden.

Anny Knapp

asylkoordination österreich
Jänner 2014

² <http://derstandard.at/1369264148631/Traiskirchen-Asyluebersetzer-um-40-Prozent-billiger>